

Roswita Hirsch-Reiter

Von Hunden und Gesetzen



I. FEINDBILD HUND

1. Journalisten entdecken den Hund
2. Gesetze für alle Felle
3. Unerträgliche Scheinheiligkeit
4. Kampfhunderassen – ein hypothetisches Konstrukt
5. Das Rotkäppchen-Syndrom
6. Leinen- und Maulkorbzwang ist kein Patentrezept
7. Hundeführerschein oder Sachkundenachweis
8. Stopp den Hundevermehrern
9. Selbstkritik gefragt
10. Die Verantwortlichkeit des Hundehalters

II. BÖSE HUNDE MÜSSEN STERBEN - BRAVE KOMMEN AN DIE LEINE

1. Zahlen, Daten, Fakten
2. Nicht alle Hunde beißen
3. Die ethologischen Aspekte von Hundebissen
4. Der Hund im Recht
5. Die neuen Hundeverordnungen in Deutschland
6. Bemühungen um eine bundeseinheitliche Regelung
7. Der Kampf gegen die Hundeverordnungen
8. Das Tierschutzgesetz
9. Die deutsche Tierschutz-Hundeverordnung
10. Was ist Aggression
11. Das deutsche Kampfhundegesetz
12. Der Europarat kommt auf den Hund
13. Richtlinien für die Revision der Zuchtpolitik
14. Das Qualzucht-Gutachten
15. Was ist Qualzucht

I. FEINDBILD HUND

Journalisten entdecken den Hund

Bis zum Jahr 1979 waren Hunde kein Thema in den Medien. Dann berichtete das Magazin GEO effektiv über blutige Hundekämpfe in den USA, und mit einem Schlag war alles anders. Plötzlich erinnerte man sich, dass Hunde nicht nur bellen, sondern auch beißen können. Mit großer Akribie wurden Zwischenfälle mit Hunden aus aller Welt gemeldet, jeder Hundebiss publiziert. Die "Deutsche Presseagentur" meldete am 7. November 1980: "Die Zahl der Schreckensnachrichten mit großen Hunden nimmt zu. Das reiße Ungeheuer Nummer 1 ist der Deutsche Schäferhund, der neben der Deutschen Dogge in seiner Blutrünstigkeit Stammvater Isegrim übertrifft." Eine Welle der Bestürzung überzog Deutschland, als 1985 gleich vier Menschen durch Deutsche Schäferhunde zu Tode kamen. Das Magazin STERN bezeichnete damals die Rasse als "Deutsches Mistvieh" und "Pershing II im schwarzgelben Fell".

Etwa ab 1989 gerieten der Bullterrier und andere ausländische Rassen unter medialen Dauerbeschuss. Sie ließen sich aufgrund ihres exotischen Aussehens glaubwürdiger als Killerhunde vermarkten, und sie hatten freilich auch keine so starke Lobby wie der Deutsche Schäferhund. Mitte der neunziger Jahre ließ die öffentliche Aufmerksamkeit an Kampfhunden nach, das Interesse war allgemein erlahmt. Doch das war nur die Ruhe vor dem Sturm. Seit 26. Juni 2000 ist nichts mehr so als es vorher war. Ein sechsjähriger türkischer Junge war an diesem Tag auf einem Schulhof in Hamburg von einem, im Besitze eines türkischen Landmannes stehenden, Pit Bull Terrier getötet worden. Ein Aufschrei ging durch die Medien. Keine Gelegenheit wurde ausgelassen, sich in Wort- und Bildauswahl gegenseitig zu übertreffen. Die Journalisten vermischten eigene Emotionen mit den tatsächlichen Fakten und heizten den Volkszorn mit Schauergeschichten und unter die Haut gehenden Schlagzeilen ("Mord-Hunde wüten auf dem Schulhof" "Killer außer Kontrolle" usw.) so richtig an. Keine Fernsehanstalt ließ sich entgehen, das Thema zu den besten Sendezeiten zu diskutieren.

Umgeben von selbsternannten Experten versuchten überforderte Moderatoren Licht ins Kampfhundedunkel zu bringen und warfen gleich alle Hunde und Hundehalter in einen Topf. Die Forderungen reichten von wegsperren über verbieten bis zu töten. Anstatt Besonnenheit und Sachlichkeit prägten Unredlichkeit, Aggressivität und ein tiefes Niveau das Gesprächsklima. Jutta Vossieg vom Kölner Stadtanzeiger beschrieb die Situation treffend in einem einzigen Satz: "Ein kleiner Junge stirbt, zerfleischt von den scharfgemachten Hunden eines Kriminellen – und ein ganzes Land verliert die Beißhemmung."

Gesetze für alle Felle

Zu Beginn der neunziger Jahre sahen Politiker im deutschsprachigen Raum erstmals Handlungsbedarf gegen Kampfhunde. Die Initiative ging von Deutschland aus und erfasste sehr bald auch Österreich und etwas später die Schweiz. Es kam zu heftigen Aktivitäten, welche sowohl in Deutschland als auch in Österreich zu Verordnungen über das Führen und Halten von Hunden führten. Mit Ausnahme von Bayern und Brandenburg ging man in allen anderen Bundesländern von dem Begriff Kampfhund ab und verzichtete auch auf die namentliche Nennung von Rassen, anstatt dessen bediente man sich der Definition des gefährlichen Hundes.

Doch damit ist es seit dem Vorfall in Hamburg vorbei. Politiker aller Parteien nutzten die Gunst der Stunde zur Selbstdarstellung und versprachen den aufgebrachtten Massen, DEUTSCHLAND frei von Kampfhunden zu machen. Bis zur Unerträglichkeit wurde das Schlagwort "Menschenschutz geht vor Tierschutz" strapaziert. Anstatt zwischen Hundebesitzern und Menschen ohne Hund zu vermitteln, gossen die Politiker Öl ins Feuer und öffneten der Selbstjustiz Tür und Tor. Am 27. Juni 2000 stellte Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin ein Eingreifen des Bundes in Aussicht, sollten die Länder nicht schnell Maßnahmen gegen das Halten von Kampfhunden ergreifen. Einen weiteren Tag später sprach sich Bundesinnenminister Otto Schily für die denkbar schärfsten Bestimmungen aus, um die Gefahr zu beseitigen, die von Kampfhunden ausginge.

Im Schnellschussverfahren wurde eine Hundehalterverordnung nach der anderen beschlossen. Den Anfang machte Baden-Württemberg am 30. Juni 2000, innerhalb von zehn Tagen folgten Bremen, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Berlin, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern. Das Konzept dazu lag wohl bei dem einen oder anderen Politiker schon in der Schublade. Die meisten Verordnungen wurden aber im Husch-Pfusch-Verfahren entworfen und verabschiedet. So konnte nicht ausbleiben, dass es zu Bestimmungen mit Unterhaltungscharakter und wenig Problemlösungskapazität kam. Der Tierschutzgedanke blieb überhaupt außer acht. Hunderassen wurden verwechselt oder gleich erfunden. Besonders hervortaten dabei die Politiker und ihre Berater von Nordrhein-Westfalen. Sie machten Hirtenhunde zu Kampfhunden und setzten mit Bandog, Römischen Kampfhund und Chinesischen Kampfhund selbst geschaffene Rassen auf die rote Liste. Von der so genannten 40/20 Bestimmung ganz zu schweigen. Am 1. August 2000 trat die neue Verordnung in Brandenburg in Kraft, drei Tage später folgte Saarland. Im Eilzugtempo ging es in den Bundesländern weiter und die Verwirrung und Ratlosigkeit unter den Hundebesitzern ob der Willkür in den Verordnungen wurde immer größer. Wie mit dem Abschlachten von möglicherweise BSE - gefährdeten Rindern wurde auch bei den Hunden völlig überzogen und an der Realität vorbei reagiert.

Anfang August präsentierte das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Entwurf für eine Tierschutz-Hundeverordnung. Dann wurden Bundestag und Bundesrat aktiv. Knapp acht Monate nach dem tödlichen Angriff von zwei Hunden auf einen kleinen Jungen in Hamburg hatte man sich im Vermittlungsausschuss auf einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung gefährlicher Hunde geeinigt, welcher nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und mit 20. April 2001 in Kraft gesetzt werden konnte.

In ÖSTERREICH legte Vorarlberg als erstes Bundesland 1992 eine Bewilligungspflicht für das Halten von 13 Rassen fest.

1993 wurde in der Steiermark das Halten, Ausbilden oder Abrichten von gefährlichen Hunden verboten. Nach einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Oktober 1997 wurde die Verordnung per 30. April 1998 als gesetzwidrig aufgehoben. Natürlich konnte nicht ausbleiben, dass nach dem Vorfall in Hamburg auch in Österreich wieder über Kampfhunde diskutiert wurde. Ihren Ausgang nahm die öffentliche Debatte in Wien, in der Folge wurden auch die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Salzburg erfasst. Mit dem Thema beschäftigt wurde auch der Nationalrat, nachdem die Sozialdemokraten einen umfassenden Antrag eingebracht hatten. Unter anderem sollte das Züchten und Ausbilden von aggressiven Hunden sowie deren Verkauf durch eine Änderung im Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr, bei Gewerbsmäßigkeit mit bis zu zwei Jahren bedroht werden. Und im Waffengesetz sollte der Passus verankert werden, dass Hunde als Waffe gelten. Die SPÖ konnte sich mit ihrem Antrag nicht durchsetzen. Die einzige juristische Konsequenz wird auf Bundesebene eine Novelle zum Strafgesetz sein. Danach wird in Hinkunft jeder, der den Tod eines Menschen durch den fahrlässigen Umgang mit gefährlichen Tieren verursacht, mit einer Haftstrafe von bis zu drei Jahren rechnen müssen.

Mit einer Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen ist in den Bundesländern, welche auch die Kompetenz für ein Kampfhunde-Verbot haben, zu rechnen. In Oberösterreich wird ein neues Landesgesetz über das Halten von 2002 in Kraft treten und im wesentlichen folgende Regelungen enthalten: Melde-, Kennzeichnungs- und Versicherungspflicht für alle Hunde, Erfassung aller Hunde in einem zentralen Hunderegister, Bewilligungspflicht für das Halten bestimmter Hunderrassen sowie besondere Anforderungen für das Halten auffälliger Hunde. In Salzburg soll das per 25. April 2001 beschlossene neue Landespolizeistrafgesetz die Probleme im Zusammenhang mit der Haltung von Hunden lösen. Die wesentliche Neuerung: Besonders verantwortungslosen Hundebesitzern kann künftig das Halten von Hunden verboten werden.

Auch in Niederösterreich setzt man auf eine Novelle des Polizeistrafgesetzes, mit der sowohl dem Schutz der Menschen Rechnung getragen als auch eine klare Regelung für Hundehalter getroffen werden soll. Die wichtigsten Änderungen sind: Der Hundehalter ist für seinen Hund verantwortlich, auch wenn er ihn jemandem überlässt. Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet so an der Leine geführt werden, dass jederzeit eine Beherrschung des Tieres gewährleistet ist. In öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, bei großen Menschenansammlungen etc. müssen Hunde zusätzlich Maulkorb tragen, wenn ihr Gewicht mehr als 15 Kilogramm beträgt oder die Schulterhöhe 30 cm überschreitet. Aggressive oder bereits auffällig gewordene Hunde müssen unabhängig von Größe und Gewicht mit Maulkorb geführt werden.

Unerträgliche Scheinheiligkeit

Zwei Monate vor dem tödlichen Angriff in Hamburg war in Gladbeck eine 86-jährige Frau von einer Rottweiler-Hündin getötet worden. Trotzdem keine bundesweite Aufregung in den Medien, keine Hysterie, keine verängstigten Kinder und Mütter, kein politischer Aktionismus. Was war in Hamburg so viel anders, dass der Vorfall eine derartige Hysterie auslösen konnte? Wurde der Hysterie nachgeholfen, war sie gesteuert?

Auch die Abgeordnete Hämmerling von den Grünen äußerte sich anlässlich der Beschlussfassung über ein Gesetz zum Halten und Führen von Hunden in Berlin sehr erstaunt über die ungleiche Gewichtung von Unglücksfällen mit folgenden Worten: "Vor vier Jahren, am 21. Juli 1996, fiel ein Schäferhund in Droysendorf ein 16 Monate altes Mädchen an und tötete es mit Bissen in den Kopf. Droysendorf liegt in Bayern, und dieser Todesfall ist nur einer von dreien, seit Kampfhunde in Bayern verboten sind. Im Gegensatz zum Tod des kleinen Volkan in Hamburg gab es aber keinen öffentlichen Sturm der Entrüstung. Und ich bin, ehrlich gesagt, ratlos, weshalb. Vielleicht, weil Opfer von Bissen Deutscher Schäferhunde in Deutschland ebenso akzeptiert werden wie die 8000 Verkehrstoten in jedem Jahr."

Dank der Medien hat die Hundefeindlichkeit in den letzten Jahren insbesondere im städtischen Raum spürbar zugenommen. Der Öffentlichkeit fällt es immer schwerer, mit durch Hunde verursachte Zwischenfälle angemessen umzugehen. Hunde sind zum Schrecken für Mütter und Kinder geworden. Aber sollten das nicht auch Autofahrer sein? Väter, die ganze Familien auslöschen? Männer, die Kinder sexuell missbrauchen und anschließend bestialisch ermorden? Hunden wird kurzerhand der Stempel "Bestie" aufgedrückt, Kinderschänder werden rücksichtsvoll Pädophile genannt. Freilich: Hunde kann man abschaffen, Männer nicht. Jedes durch einen Hund getötete Kind ist zuviel. Es ist aber auch jedes, auf andere tragische Weise zu Tode gekommene Kind zu viel. Und diese Zahlen sind verdammt hoch. Alleine im Straßenverkehr mussten 1999 in Deutschland mehr als 300 Kinder ihr Leben lassen. Wer geht für diese armen Seelen auf die Straße? Wer beklagt ihren frühen Weggang von dieser Welt? Außer den Angehörigen – niemand. Verkehrstote gehören längst zum Alltag. Sie zählen nur noch für die Statistik.

Kampfhunderassen – ein hypothetisches Konstrukt

Eines gleich vorweg: Die Auflistung bestimmter Rassen als Kampfhunde ist willkürlich, unsachlich und irreführend. Gerade in Verbindung mit der Aufzählung verschiedener Rassen wird dem Laien durch den Begriff suggeriert, dass die betreffenden Rassen zu Kampfzwecken gezüchtet und gehalten würden. Aber es gibt keine Kampfhunderassen und das Wort Kampfhund ist keine Rassebezeichnung. Auch die Verwendung als Sammelbegriff ist biologisch falsch. Es gibt lediglich Rassen und Kreuzungen, welche für den Hundekampf besser geeignet sind als andere und von Männern mit Kampfhundeträumen bevorzugt gehalten werden. Dieser Tatsache muss man sich stellen und mit ihr auseinandersetzen, sie lässt aber keine Schlussfolgerung auf Kampfhunderassen zu. Die Zusammenfassung bestimmter Hunderassen unter dem Terminus Kampfhund geht bis in die siebziger Jahre zurück. Es will zwar heute niemand mehr darüber sprechen, aber es waren die eigenen Züchter und Halter, die ihre Rassen als Kampfhunde beworben und ihnen dieses schicksalhafte Mäntelchen umgehängt haben.

Und Bücher mit dem Titel "Kampfhunde" haben das Dogma über Kampfhunderassen endgültig zementiert. Gutachten namhafter Wissenschaftler belegen zwar inzwischen, dass ein wie auch immer interpretierter Begriff Kampfhund den betroffenen Rassen nicht zugeordnet werden kann, und sie keinesfalls gefährlicher wären als vergleichbare. Doch das Bild von der Bestie im Hundepelz ist in den Köpfen der Leute nicht mehr auszulöschen, die wissenschaftlichen Erkenntnisse bleiben ungehört.

Das Rotkäppchen-Syndrom

Als Nachkommen vom bösen Wolf eignen sich Hunde besonders gut als Feindbild. Das war schon im Mittelalter so und auch nach dem Vorfall in Hamburg nicht anders. Geschickt wurde den Menschen der Eindruck einer allgemeinen Hundeplage vermittelt. Die Hunde wurden als unkontrollierbare Gefahrenquelle hingestellt. Ein großformatiges Blatt brachte es auf den Punkt: "Sie morden, hetzen, reißen...". Der kollektive Ruf nach Schutz vor diesen Ungeheuern wurde laut. Alle sprachen über Kampfhunde, doch nur wenige wussten mit dem Begriff etwas anzufangen. Aber Unwissenheit ist der Nährboden für Angst und Spekulationen. Für alle Fälle wurde nun in jedem Hund ab einer bestimmten Größe ein Wolf im Hundepelz vermutet. Hundebesitzer wurden auf der Straße angepöbelt, angespuckt, beschimpft, bedroht und bei Behörden und Wohnbaugesellschaften denunziert. Hunde wurden geschlagen, vergiftet und getötet. Insbesondere im städtischen Bereich wagten sich viele Hundehalter nur noch nachts mit ihren Tieren auf die Straße. Die Hysterie war unerklärlich. Auf kaum noch zu überbietende Weise wurde Jagd auf Hundehalter und ihre Vierbeiner gemacht. Menschen, die Hunden bisher neutral gegenüber gestanden waren, begannen Hunde zu hassen. Und diejenigen, die Hunde ohnehin schon immer mit Hass verfolgt hatten, fühlten sich nun bestätigt. Die Hunde und ihre Besitzer mussten als Blitzableiter für lange aufgestauten Frust herhalten. Die jahrelange Medienkampagne gegen Hunde zeigte nun in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Politikern des Landes ihre volle Wirkung. Es ist beängstigend, wie leicht sich das Volk manipulieren lässt.

Leinen- und Maulkorbzwang ist kein Patentrezept

Viele Menschen haben Angst vor Hunden. Diese Ängste müssen von den Hundehaltern ernst genommen werden, unabhängig davon, ob sie berechtigt sind oder nicht. Keinesfalls reicht es aus, den Menschen die Gutmütigkeit des eigenen Vierbeiners zu versichern oder ihnen einreden zu wollen, der hochspringende Hund wolle doch nur spielen. Die Angst nehmen kann man den Menschen nur, wenn der Hund sichtbar unter Kontrolle steht, und diesen Eindruck vermittelt die Leine. Die Hundehalter müssen auch akzeptieren, dass es Mitbürgerinnen und Mitbürger gibt, die einen Kontakt mit Hunden nicht wünschen.

Leider wurde in der Vergangenheit von den Hundehaltern nicht immer das erwünschte Einfühlungsvermögen aufgebracht, das für ein friedliches Miteinander zwischen Hundebesitzern und Nichthundebesitzern notwendig gewesen wäre. Die Folge war ein kollektiver Aufschrei nach Schutz vor freilaufenden Hunden, der nun im Leinen- und Maulkorbzwang seinen Niederschlag gefunden hat. Jede präventive Maßnahme, die geeignet erscheint, Angst zu nehmen und Beißunfälle zu verhindern, ist zu begrüßen. Auch ein genereller Leinen- und Maulkorbzwang mag auf den ersten Blick sinnvoll erscheinen, er ist jedoch weder praktikabel und schon gar nicht tierschutzgerecht. Verhaltensforscher warnen vor den unabsehbaren Folgen von Maulkorb- und Leinenzwang. Insbesondere für die vielen Stadthunde würde in Hinblick auf das Fehlen spezieller Auslaufgebiete ein ausnahmsloses Führen an der Leine außerhalb der Wohnung einen lebenslangen Entzug artgerechter Bewegung bedeuten und nicht nur eine Beeinträchtigung des Wohlergehens darstellen, sondern auch zu Verhaltensstörungen und Aggressionsstau führen. Eine generelle Leinenpflicht ist örtlich beschränkt vertretbar, in Fußgängerzonen aufgrund des dichten Begegnungsverkehrs, weiters in öffentlichen Verkehrsmitteln, öffentlichen Gebäuden, Einkaufszentren, Geschäften, Restaurants und auf Flächen, auf denen Veranstaltungen stattfinden. Wünschenswert wäre freilich die optionale Entscheidungsfreiheit des Hundehalters für Maulkorb oder Leine im Ortskern, strikt abzulehnen ist jedoch ein Leinen- und Maulkorbzwang.

Bissige, rauflustige Hunde und solche, die Körperkontakt gar nicht oder nur auf eigene Initiative dulden, müssen ausnahmslos Maulkorb tragen. Jeder Hundebesitzer ist angehalten, sein Tier von "Kindesbeinen" an mit einem Maulkorb vertraut zu machen, um Ausnahme-situationen gelassen begegnen zu können. Die Devise darf jedoch nicht lauten: Hunde oder Menschen. In unserem Lebensraum ist Platz für Menschen und Hunde. Das berechtigte Sicherheitsbedürfnis der hundelosen Bevölkerung lässt sich durchaus in Einklang mit artgerechter Hundehaltung bringen.

Hundeführerschein oder Sachkundenachweis

Der Hundeführerschein (richtig: Hundehalterführerschein) ist ein medialer Dauerbrenner. Der tödliche Vorfall in Hamburg hat die Diskussion zusätzlich angeheizt. Manche Politiker können sich mit dieser Forderung allerdings gar nicht anfreunden. So sieht Hessens Innenminister Volker Bouffier darin eine generelle Kriminalisierung aller Hundehalter. "Das Problem ist nicht der Halter eines Yorkshire-Terriers oder die Oma mit ihrem Pudel, das Problem sind einige Hunderassen und bestimmte kriminelle Personengruppen. Das darf man nicht über einen Kamm scheren, doch mit einem Hundeführerschein würde genau dies passieren", stellte Bouffier am 27. Juli 2001 klar.

Nach meinem Dafürhalten bestünde der Vorteil, einen Hundeführerschein für alle Hundehalter verpflichtend vorzuschreiben, darin, dass jeder Hundebesitzer zur Absolvierung einer Grundausbildung gezwungen wird und sich mit seinem Tier intensiver beschäftigen und auseinandersetzen muss, als er es wahrscheinlich andernfalls tun würde. Und das würde auch dem Yorkshire-Terrier und dem Pudel wohl bekommen. Befürwortet und unterstützt wird die Forderung nach einem Hundeführerschein auch vom VDH (Verband für das Deutsche Hundewesen). Die VDH-Mitgliedsvereine nahmen schon bisher mit der Durchführung von Begleithundeprüfungen eine wichtige Aufgabe bei der Ausbildung von Hunden zu verkehrssicheren Begleitern wahr. Mit dem VDH-Hundeführerschein wird nun allen Mitgliedern sowie allen interessierten Nichtmitgliedern ein neues Ausbildungsangebot gemacht.

Ausbildung und Prüfung erfolgen in drei Schritten: Zuerst wird den Teilnehmern in einem Vorbereitungskurs ein theoretisches Grundwissen über Hunde, Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung vermittelt. Im Anschluss daran wird unter fachmännischer Anleitung das Gelernte in die Praxis umgesetzt, wobei die Ausbildung des Hundes durch den eigenen Halter mit Schwerpunkt Gehorsam erfolgt. Zuletzt wird auf die Sozialverträglichkeit des Hundes hingearbeitet. Der Wissensstand des Hundehalters wird sowohl nach dem theoretischen als auch dem praktischen Teil von VDH-lizenzierten Prüfern abgefragt.

Freilich haben längst auch andere Organisationen die Gunst der Stunde erkannt und bieten ebenfalls den Hundeführerschein an. Die fachliche Kompetenz der Ausbilder, das Ausbildungsniveau wie auch die Preisgestaltung sind aber sehr unterschiedlich. Die Stärken des VDH liegen auf der Hand: bundesweites, einheitliches Angebot, transparente Konditionen, öffentliche Anerkennung, qualifizierte Ausbilder und Prüfer und gleiche Leistungsanforderungen für alle. Darum prüfe, wer sich binde.

Während über die Einführung des Hundeführerscheins auf gesetzlicher Grundlage noch diskutiert wird, ist der Sachkundenachweis bereits fixer Bestandteil der meisten Landeshundeverordnungen. Sachkunde wird von Haltern "gefährlicher" Hunde eingefordert und ist durch Vorlage einer erfolgreich abgelegten Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung teilt sich in der Regel in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der theoretische Teil besteht aus dem Ausfüllen eines mancherorts sehr umfangreichen Fragenkatalogs, der praktische Teil ist vom Hundehalter zusammen mit seinem Tier zu absolvieren und es wird dabei die Umweltsicherheit und Leinenführigkeit des Hundes geprüft. Leider kommt nicht immer und alles aus der Praxis für die Praxis. Der Sachkundenachweis ist gegenüber sachverständigen Tierärzten, Beamten des Polizeivollzugsdienstes oder anderen hiezu ausdrücklich befugten Sachverständigen zu erbringen. Die Praxis zeigt, dass es solche und solche Prüfer gibt. Gerade in der Startphase wurde gar oft der Daumen gesenkt und damit die Tötung des Hundes angeordnet.

Der Sachkundenachweis verspricht mehr, als er halten kann. Abgesehen davon, dass die Leistungsanforderungen von Bundesland zu Bundesland erheblich variieren, verdient der Sachkundenachweis schon hinsichtlich Aufbau und Ablauf diese Bezeichnung nicht. Während Ausbildung und Prüfung im Rahmen des Hundeführerscheins stark an der Praxis orientiert sind, der Hundehalter zu aktiver Mitarbeit gezwungen ist und der Hund jedenfalls Gehorsamkeit erlernt, besteht beim Sachkundenachweis die große Gefahr, dass er als ein einmaliges, theoretisch erlernbares Ereignis aufgefasst wird. Und ganz bestimmt ist diese Sachkundeprüfung auch nicht wirklich geeignet, festzustellen, ob von einem Hund eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Mensch und Tier ausgeht oder nicht. Über kurz oder lang wird sich herausstellen, dass mit dem Sachkundenachweis nur ein scheinbares Sicherheitskriterium geschaffen wurde und als Gefahrenabwehr langfristig ungeeignet ist.

Stopp den Hundevermehrern und Hundehändlern

Die Zuchtzahlen für wehrhafte Rassen sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Immer mehr Menschen fühlen sich als Züchter berufen. Auffallend viele Sozialschwache entdecken die Hundezucht als ertragreiche Einnahmequelle, das angesichts von Welpenpreisen bis zu 3000 DEM und mehr auch niemanden überraschen darf. Welpen werden an jedermann abgegeben, was zählt ist nur das Geld. Ein massives Problem stellen die zahlreichen Hundefabriken in den ehemaligen Ostblockstaaten, insbesondere in Ungarn, Tschechien und der Slowakei dar. Immer mehr Leute leben dort vom Hundegeschäft. Unter erschreckenden Bedingungen werden Welpen aller Rassen produziert und neue Mischungen kreiert. Ein besonderes Interesse erfahren die Molosser und alle Rassen von Bulldog- und Pitbull-Typ. Die Hundeproduzenten und Hundehändler mit Goldgräbermentalität verfügen über perfekte Vertriebssysteme, ihre Hauptabnehmer sitzen im Westen. Insbesondere in Belgien und den Niederlanden erfährt der Hundehandel mit Ostware eine Hochkonjunktur. Aber auch von den Italienern ist bekannt, dass sie ganze Würfe aufkaufen. Dabei erfolgt das schändliche Treiben in der Regel mit dem Segen der nationalen Dachverbände und damit der FCI.

Die armen Kreaturen werden größtenteils mit offiziellen Papieren der jeweiligen nationalen Kynologenvereinigungen auf den Weg geschickt, ohne vorher jemals besichtigt oder kontrolliert worden zu sein. Und sollte es einmal mit dem Stammbaum im eigenen Land nicht klappen, wird die Geburtsurkunde eben von einem anderen Dachverband ausgestellt. Immer wieder lassen Meldungen über verunglückte Hundetransporter auf österreichischen oder deutschen Straßen aufhorchen und das Ausmaß der Hundeschieberei erahnen. Aber der Welthundeverband FCI schaut weg und schweigt zu den Missständen in seinen Mitgliedsländern. Als Folge daraus werden alle Hundebesitzer und Hundezüchter, unabhängig davon, wie verantwortungsvoll sie mit Hundehaltung und Hundezucht umgehen, von Öffentlichkeit und Politik kriminalisiert.

Selbstkritik gefragt

Nach der guten Zusammenarbeit mit den Politikern in der Vergangenheit – man denke nur an den Kooperationsvertrag zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und dem VDH aus dem Jahre 1994 - waren die Dachverbände und Vereine auf die harten Maßnahmen nicht vorbereitet. Nach anfänglicher Fassungslosigkeit bemühte man sich um Schadensbegrenzung, Schadenswiedergutmachung wird freilich nicht mehr möglich sein. Dabei hätten es Dachverbände und Vereine in der Hand gehabt, dieser fatalen Entwicklung Einhalt zu bieten. Die Gefahr von Rasseverboten war zumindest seit 1992, als Bayern bestimmte Rassen mit einem Zuchtverbot belegte und für einzelne Rassen eine Haltungsgenehmigung einführte, latent vorhanden. Es wurde zwar nichts unversucht gelassen, eine Trendwende in der öffentlichen Meinung, bei den Medien und in der Politik zum Thema Kampfhunde herbeizuführen. Die Botschaft, danach es keine Kampfhunderassen gibt, sondern nur gefährliche Hunde, kam aber nicht an. Nach eigenen Angaben hatte der VDH 20.000 umfangreiche Pressemappen mit Gutachten kostenlos an Journalisten, Meinungsbildner, Politiker, Ministerialbeamte und Behördenvertreter verteilt. Doch die Chance, die Hundezüchter und Halter mit neuen Maßstäben in ein neues Jahrtausend zu führen, wurde nicht wahrgenommen.

Es wurde verabsäumt, in den eigenen Reihen mit Hundevermehrern aufzuräumen, einen Sachkundenachweis für Züchter und zumindest für Zuchthunde Wesens- und Verhaltenstests einzuführen. Aber man nimmt eben auch gerne das Geld von schwarzen Schafen. Andererseits muss der Versuch, bestimmte Rassen durch Verharmlosung aus dem Schussfeld nehmen zu können, als gescheitert betrachtet werden.

Auch wenn man es in den Zuchtvereinen nicht wahrhaben will, es gibt in den eigenen Reihen Mitglieder,

1. die ohne Sachkenntnis und aus rein monetären Gründen züchten.
2. die sich mit Hundehandel ein nettes Zubrot verdienen.
3. die ihre Hunde auf Schärfe und Aggressivität trainieren und damit in Kauf nehmen, dass ihre Tiere Schaden anrichten.
4. die ihre Vierbeiner als Image-Maker und zur Steigerung ihres Selbstwertgefühles halten.
5. deren unerzogene und/oder unbeaufsichtigte Tiere die Umwelt terrorisieren.
6. deren Hunde andere Tiere oder Menschen verletzen oder töten.

Der Großteil der Züchter und Hundehalter gibt keinen Anlass zu Kritik, aber es reicht aus, wenn ein kleiner Prozentsatz von skrupellosen Hundevermehrern und rücksichtslosen Haltern den Eindruck eines allgemeinen Übels wiedergibt. Da hilft kein Lamentieren und Protestieren, vielmehr muss man sich dieser Stimmung stellen und mit ihr auseinandersetzen. Leider fehlt es in der Hundeszene an Selbstkritik. Wenn der fatalen Entwicklung aber Einhalt geboten werden soll, wird man es nicht bei Klagen gegen das Kampfhundegesetz belassen können, sondern es müssen konkrete Reformmaßnahmen in den Zuchtvereinen eingeleitet werden. In dem im April 2000 erschienenen Buch "Alles über Molosser und die Kampfhundelüge" fordere ich: "Es muss zu Veränderungen kommen, die ihren Namen verdienen und in Vereinen und unter Mitgliedern Widerspruch auslösen. Ein Vereinsvorstand, der das nicht schafft, ist nicht weit genug gegangen."

Von der Ereignissen überrollt, gestand der VDH ein, dass er erst spät erkannt hat, dass man an präventiven Maßnahmen nicht vorbeikommt. Tatsächlich wurde in der Vergangenheit viel diskutiert und wenig gehandelt. Vorsichtig formuliert wird sogar zugegeben, dass "einige der besonders von der Rassediskriminierung betroffenen VDH-Vereine nicht schnell und nachhaltig genug eine Abgrenzung von unseriösen Kaufinteressenten und Sympathisanten durchsetzen konnten."

Zu Recht betont der VDH seinen Führungsanspruch zu allen Themen rund um den Hund. Er ist der Partner für alle Hundefragen in Deutschland. Der große Bekanntheitsgrad beweist seine Kompetenz. Daraus ergibt sich aber eine große Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit. Wie kein anderer Hundeverband ist der VDH gefordert, Grundsätze nicht nur zu vertreten, sondern auch zu leben. Und er darf auch nicht in der Kritik stecken bleiben. Freilich geht es jetzt nur noch um Imagekorrektur, denn das Gesetz des Handelns liegt längst in anderen Händen.

Die Verantwortlichkeit des Hundehalters

Die Anschaffung eines Hundes bedeutet eine Menge neuer Verantwortung. Zwischenfälle mit Hunden, welchen heute mehr öffentliche Aufmerksamkeit geschenkt wird als je zuvor, unterstreichen diesen Aspekt. Hundebesitzer sind in der Bringpflicht. Diese beschränkt sich aber nicht nur auf artgerechte Haltung und Ernährung, Hundebesitzer müssen sich auch sachkundig machen, damit sie mit ihren Tieren richtig umgehen können. Es ist wichtig, dass ein Hundehalter das Verhalten seines Vierbeiners richtig zu deuten vermag und weiß, was auf Instinkten beruht. Viele gestörte Beziehungen lassen sich auf Unverständnis und Unkenntnis seitens des Menschen zurückführen. Ein weiteres Grundübel ist Ungehorsam und Aggression des Hundes. Besondere Aufmerksamkeit muss daher der Erziehung geschenkt werden, die dann als gelungen betrachtet werden kann, wenn der Hund in einer bestimmten Situation eine bestimmte Handlung auszuführen fähig ist. Rasseabhängig erfordert die Erziehung eines Hundes mehr oder weniger Zeit, Energie und Konsequenz.

Aus den verschiedensten Gründen können manche Hundehalter diese Grundvoraussetzungen nicht erfüllen und es wird daher bei Erziehungsversuchen belassen. Es kommt aber auch vor, dass Erziehung ohnehin nur als Alibifunktion in der Öffentlichkeit gedacht ist und sobald die Tür ins Schloss fällt, jede Maßregelung ausgesetzt wird. Es sind daher auch immer die schlecht oder falsch erzogenen Hunde, die Bilder und Schlagzeilen machen und in der Öffentlichkeit ein trügerisches Zeugnis von ihrer Spezies geben. Grundsätzlich muss es jedem Hundehalter eine Selbstverständlichkeit sein, seinen Hund so zu halten, zu verwahren und zu erziehen, dass er Menschen und andere Tiere weder belästigen oder ängstigen, noch gefährden und schon gar nicht verletzen kann. Ein Hund muss in seiner Umwelt so gut integriert sein, dass selbst der größte Hundegegner keinen objektiven Anlass zu Kritik finden kann.

Neben der moralischen gibt es natürlich auch eine rechtliche Verantwortlichkeit des Hundehalters. Sie fand bisher ihren Niederschlag in den jeweiligen Hundehalterverordnungen, ortspolizeilichen Verordnungen, Tierschutzgesetzen und im Heimtier-Übereinkommen auf europäischer Ebene. Übergriffe durch Hunde lösten in Österreich wie in Deutschland immer wieder öffentliche, emotional geführte Diskussionen um eine Reform des Rechts der Hundehaltung aus. Der bedauerliche Vorfall in Hamburg im Sommer 2000 wurde dann als Anlassfall für einen Gesetzesaktionismus genommen. Gesetzesaktionismus wird jedoch das Problem mit gefährlichen Hunden nicht lösen können. Er dient lediglich der Befriedigung der Volksseele und suggeriert ein falsches Gefühl der Sicherheit. Die eigentliche Gefahr geht nicht von gedankenlosen oder überforderten Hundehaltern aus, sondern von denjenigen, die Hunde zur Steigerung ihres Selbstwertgefühls kaufen, ihnen Schärfe und Aggression abverlangen und dabei in Kauf nehmen, dass ihre Tiere Schaden anrichten. Diese Sorte von "Hundefreunden" bedarf freilich einer besonderen Behandlung - mit Rasseverboten, Haltungsgenehmigung, Sachkundenachweis sowie Leinen- und Maulkorbzwang wird man aber wenig ausrichten. "Problemmenschen" mit Problemhunden wird man nur mit konsequenter Einzelfallahndung und harten Strafen beikommen können.

II. BÖSE HUNDE MÜSSEN STERBEN - BRAVE KOMMEN AN DIE LEINE

Zahlen, Daten, Fakten

Der Hundbestand in DEUTSCHLAND wird mit ca. 4,8 Millionen Hunden angegeben. Der jährliche Bedarf liegt bei etwa 500.000 (Rassehunde und Mischlinge). Unter der Patronanz des VDH erblicken jährlich ca. 100.000 rassereine Welpen (Tendenz fallend) das Licht der Welt, während die Zahl der außerhalb des VDH gezüchteten Rassehunde und Mischlinge dreimal so hoch ist. Weitere 100.000 Hunde (Mischlinge und Rassehunde) werden importiert. Einen Anhaltspunkt über die Verbreitung der einzelnen Rassen liefert die Welpenstatistik des VDH. Danach ist in Deutschland der Deutsche Schäferhund am stärksten vertreten, gefolgt von Teckel, Deutsch Drahthaar, Rottweiler, Pudeln, Boxer, West Highland Terrier, Cocker Spaniel, Riesenschnauzer und Deutscher Dogge.

In ÖSTERREICH gibt es etwa 550.000 Hunde. Alleine in der Bundeshauptstadt Wien sollen es bis 140.000 sein, registriert ist gerade die Hälfte. Leider führt weder das Statistische Zentralamt noch eine andere Einrichtung Statistiken über den Hundbestand. Schon gar nicht gibt es Zahlen über den prozentuellen Anteil von Rassehunden am Gesamtbestand oder gar eine Auflistung nach Rassen. Um den exakten Rassehundbestand in Österreich zu erfassen, müssten sämtliche Gemeinden angeschrieben werden. Sie vermerken bei der Anmeldung eines Hundes auch die Rassebezeichnung, allerdings nach den höchst unzuverlässigen Angaben des Besitzers – wie meine Nachforschungen bei den Magistraten der Städte Linz, Wels und Steyr ergaben. Außerdem wird mit dem Begriff "reinrassig" derart großzügig umgegangen, dass für eine seriöse Studie alle diesbezüglichen Zahlen und Daten nur sehr bedingt brauchbar wären. Einfacher und vor allem genau lässt sich der Anteil der Rassehunde mit Geburtsurkunde erheben. Den Zuchtstatistiken der organisierten Rassehundezucht in Österreich zufolge werden jährlich zwischen 10.000 und 11.000 Hunde mit Papieren gezüchtet.

Nicht alle Hunde beißen

Weder in Österreich noch in Deutschland werden Vorkommnisse mit Hunden bundesweit zentral erfasst, so dass gesichertes Zahlenmaterial weder zu der Zahl und Art der Unfälle noch zu den beteiligten Hunderrassen vorliegt. Es ist den Bundesländern, ihren Behörden und anderen Einrichtungen überlassen, Aufzeichnungen und Statistiken zu führen. Dass man mit Beißstatistiken aber sehr vorsichtig umgehen muss, zeigt sich in den folgenden veröffentlichten Zahlen. Glaubt man dem "Elternforum" werden in ÖSTERREICH jährlich ca. 13.200 Kinder im Umgang mit Tieren verletzt. Bei mehr als der Hälfte soll es sich um Bissverletzungen handeln, davon rund 40 % (etwa 2800) durch Hunde verursacht würden. Nach Angaben des Instituts "Sicher leben" wiederum sollen jährlich 2900 Menschen, darunter 100 Kinder, nach Hundebissen in Spitälern verarztet werden.

Und wie steht es in DEUSCHLAND?

Im Zuge einer vom "Deutschen Städtetag" in Auftrag gegebenen Studie, an der sich 249 Städte beteiligten und den Zeitraum von 1991 bis 1995 umfasst, wurden 7216 Zwischenfälle mit Hunden (also nicht nur Beißenfälle) erhoben. Leider lieferten nur 93 Städte mehr oder weniger genaue Rassebezeichnungen. Demnach mussten gegen die Halter von Mischlingen 2217 mal (30,6 %) Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden, gegen Schäferhunde (einschließlich 159 Schäferhund-Mischlinge) 2115 (29,2 %), Rottweiler 542 (7,5 %), Pit Bull Terrier 320 (4,4 %), Dobermann 223 (3,1 %), Bullterrier und Staffordshire-Bullterrier jeweils 169 (2,3 %), Dackel und alle noch nicht genannten Terrier jeweils 160 (2,2 %), Deutsche Dogge 119 (1,6 %), Deutscher Boxer 96 (1,3 %) und Collie 73mal (1 %).

Aus der Studie geht auch hervor, dass in Relation von Einwohnerzahl, Hundbestand und Vorfällen das Risiko in Städten ab 500.000 Einwohnern doppelt so groß ist wie in kleineren Städten mit einer Einwohnerzahl zwischen 40.000 und 250.000.

Weitere Beißstatistiken liegen aus deutschen Großstädten vor. In Hamburg sind 1998 bei insgesamt 477 Vorfällen 154 Menschen zu Schaden gekommen, 1999 insgesamt 272 bei 596 Vorfällen. Die Verursacher waren Mischlinge, Schäferhunde, Pit Bull Terrier, Rottweiler, American Staffordshire Terrier, Dobermann, Staffordshire Bullterrier, Bullmastiff, Dogo Argentino sowie weitere nicht näher bezeichnete Rassen. Leider geht aus der Statistik nicht hervor, welche Rasse wie oft zu gebissen hat (Quelle: Bürgerschaftsgruppe Regenbogen, 2000).

Trotz eindeutiger Zahlen haben die vorliegenden Statistiken als Argumentationshilfe in der Diskussion rund um Kampfhundegesetze jedoch nicht die erwünschte Aussagekraft, weil sie die Verbreitung der beteiligten Rassen nicht berücksichtigen. Darum kann auch aus der großen Anzahl von Mischlingen und Deutschen Schäferhunden in den Statistiken keinesfalls eine besondere Auffälligkeit bzw. Gefährlichkeit abgeleitet werden, weil sie durchaus nur die Häufigkeit dieser beiden Gruppen widerspiegelt. Andererseits sind die Statistiken auch nicht geeignet, eine vermutete Gefährlichkeit zu widerlegen. In den Statistiken fehlen auch jegliche individuelle Angaben wie z. B. über Unfallursache oder ob der Hund bereits davor auffällig geworden war. In der Regel werden auch keine Aussagen zum Verletzungsgrad des Opfers gemacht und keine Todeszahlen genannt. Nach meinen eigenen, auf Meldungen in Fernsehen und den Printmedien gestützten, Aufzeichnungen, gab es in Deutschland zwischen 1980 und 2000 33 unmittelbar durch Hunde zu Tode gekommene Menschen (andere Quellen sprechen von 35 bzw. 37 Toten). In 14 Fällen (42,4 %) wurden als "Täter" eindeutig Vertreter des Deutschen Schäferhundes identifiziert, 4 Tote (12,1 %) gehen auf das Konto des Pitbull Terrier und seines engsten Verwandten, dem American Staffordshire Terrier. Der Rottweiler hat dreimal (9,1 %) und die Deutsche Dogge zweimal (6 %) tödlich zugebissen. In zumindest 14 Fällen war am Unfallhergang mehr als ein Hund beteiligt. In den USA kam es zwischen 1979 und 1998 zu 265 tödlichen Hundeangriffen. Daran beteiligt waren mindestens 25 verschiedene Rassen, dabei Rottweiler und Hunde von Pitbull-Typ in mehr als der Hälfte der Fälle involviert waren.

Die ethologischen Aspekte von Hundebissen

Elisabeth Ternon von der Veterinärmedizinischen Universität Wien untersuchte in ihrer Dissertation die ethologischen Aspekte von Bissverletzungen durch Hunde. Nach Auswertung der von Versicherungen zur Verfügung gestellten 193 Schadensmeldungen (Untersuchungszeitraum 1989-1991) kam sie zu dem Ergebnis, dass in 13 % der Fälle das Opfer den Kontakt zum Hund gesucht, in 11,9 % der Fälle der Mensch in eine Hunderauferei eingegriffen, in 6,8 % der Fälle den Hund gemäßregelt, geneckt oder ihm Schmerzen zugefügt und in 1,5 % der Fälle ihm das Futter weggenommen hatte. In 50 von 172 Fällen kannten sich Opfer und Hund und 62,4 % der Unfälle ereigneten sich auf dem Territorium des Hundes bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung (z. B. vor der Tür).

Noch deutlicher sind die Zahlen des Österreichischen Komitees für Unfallverhütung im Kindesalter "Große schützen Kleine", danach bei Kindern 30 % der Hundebisse durch den eigenen Hund, 50 % durch bekannte Hunde und nur 20 % durch einen fremden Hund verursacht werden. 36 % der Bissverletzungen passieren beim Spielen mit dem Hund, 64 % ereignen sich bei anderen Aktivitäten (z. B. Radfahren), beim Streicheln oder durch Necken und Ärgern.

Diese Zahlen decken sich auch mit dem Ergebnis anderer Studien. In Kanada geschahen 60,1 % der Unfälle im Heim des Hundebesitzers, 13 % auf einem Nachbargrundstück, 14,4 % auf der Straße, 12,5 % in Parks, vor Schulen oder Geschäften und an anderen Lokalisationen. 41,3 % der Hunde, die gebissen hatten, waren nicht angeleint (Quelle: A epidemiological investigation into the reported incident of dog biting in the City, Szpakowski 1989). Aus den Aufzeichnungen zu 227 tödlichen Angriffen in den USA geht hervor, dass 188 Menschen durch unbeaufsichtigte Hunde und 39 Menschen in Gegenwart des Besitzers getötet wurden, dabei 171 Unfälle (75 %) auf dem Grundstück des Hundehalters und lediglich 56 Unfälle (25 %) in fremder Umgebung passierten (Quelle: US Department of Health and Human Services, Centers für Disease Control and Prevention, Atlanta).

Der Hund im Recht

Relevante Rechtsgebiete für den Hundehalter in DEUTSCHLAND sind das Tierschutzgesetz und seine Verwaltungsvorschriften, das neue Bundesgesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde (Hundebringungs- und –einfuhrbeschränkungs-gesetz), die neue Tierschutz-Hunde-verordnung, die Landeshunde-verordnungen, örtliche Regelungen der Kommunen, das Bundesjagdgesetz, das Bundesnaturschutzgesetz, das Strafrecht, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und das Zivilrecht.

Gewerbsmäßige Hundehaltung und –zucht bedarf der Erlaubnis des zuständigen Veterinär-amtes. Gewerbsmäßiges Züchten liegt vor, wenn mehr als drei Zuchthündinnen gehalten und/oder zahlreiche Verkaufsanzeigen geschaltet werden. Für eine Gewerbsmäßigkeit spricht auch ein wechselnder großer Hundebestand. Treffen diese Merkmale zu, bedarf der Hundezüchter der Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz. Die Gewerbsmäßigkeit nach dem Tierschutzgesetz ist gleichbedeutend mit dem Begriff des gewerblichen Handels im Sinne des Gewerberechts. Ein Gewerbebetrieb braucht dabei aber nicht vorzuliegen (Verwaltungs-gericht Stuttgart, Az.: 4 K 5551/98).

Verstöße gegen das Tierschutzgesetz gelten grundsätzlich als Ordnungswidrigkeit und können mit Geldbuße belegt werden. Gerichtlich verfolgt und mit einer Freiheits- oder Geldstrafe bestraft wird, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder ihm aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt. Im Jahre 1990 wurde ein Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht erlassen, das bestimmt, dass Tiere und damit auch der Hund keine Sachen sind und durch besondere Gesetze zu schützen sind. Damit wurde die formale Gleichstellung des Tieres mit Sachen im bürgerlichen Recht beseitigt. Im Schadenersatzrecht wurde die Regelung eingeführt, dass Behandlungskosten bei der Verletzung von Tieren grundsätzlich auch dann ein ersatzfähiger Schaden sind, wenn sie den Wert des Tieres erheblich übersteigen. Bei einer Pfändung werden Heimtiere privilegiert, indem sie nicht der Pfändung unterliegen.

Im Strafrecht können Tiere Tatobjekt aller Straftatbestände sein, deren Schutzobjekt körperliche Sachen sind. Tiere können Tatobjekt eines Diebstahls, einer Unterschlagung, eines Raubes, einer Hehlerei oder einer Sachbeschädigung sein. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde wurde im Strafgesetzbuch ein neuer Paragraph eingeführt, demnach ein Verstoß gegen landesrechtliche Verbote der Züchtung, des Handels oder der Haltung gefährlicher Hunde mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe verfolgt wird.

Mangels ausdrücklicher anderer Zuordnung fällt in ÖSTERREICH Hundehaltung ausschließlich in den Wirkungsbereich der Bundesländer. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich teils in den Landespolizeigesetzen, teils in den Tierschutz- und Tierhaltegesetzen. Besondere Bestimmungen, z. B. wonach wildernde Hunde im Jagdgebiet von Jagd ausübungsberechtigten getötet werden können, sind in den Jagdgesetzen enthalten. Angelegenheiten der örtlichen Sicherheits-, Gesundheits- und Veranstaltungspolizei fallen in den Wirkungsbereich der Gemeinden. Nach der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes ist typisch für die Tätigkeit der Gemeinden die Unterdrückung der allgemeinen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sicherheit. Eine Gemeinde ist also berechtigt, Anordnungen für das Halten von Hunden zu treffen, Maulkorb- und Leinenzwang zu verfügen und Zwangsmaßnahmen, einschließlich einer schmerzlosen Tötung, zu besorgen.

Die neuen Hundeverordnungen in Deutschland

Schon bisher wurde Haltung und Zucht von Hunden in den Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt. Auch in den neuen Verordnungen ist es zu keiner Abstimmung gekommen. Unterschiedlich ist nicht nur die Zahl der von den Verordnungen betroffenen Rassen, auch die Sachlage ist sehr differenziert. Den verschiedenen Landes-Hundeverordnungen gemeinsam ist, dass Hundehaltung und –zucht stark reglementiert, teilweise eingeschränkt bzw. sogar verboten wird und nun auch alle verantwortungsvollen Hundebesitzer unter dem Motto "Mitgehangen, mitgefangen" mit in die Haftung genommen werden.

Je nach Bundesland können zum Halten von bestimmten Rassen folgende neue Vorschriften teilweise oder gänzlich gelten: Anzeigepflicht, Haltungserlaubnis, polizeiliches Führungszeugnis, Sachkundenachweis, Haftpflichtversicherung, Kennzeichnungspflicht, Wesensüberprüfung, Zwangskastration, Leinen- und Maulkorbzwang.

Bemühungen um eine bundeseinheitliche Regelung

Eine Harmonisierung der Länderregelungen zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden war Gegenstand der Innenministerkonferenz am 8. November 2001 in Sachsen-Anhalt. Als Diskussionsgrundlage diente ein Eckpunktepapier des Landes Nordrhein-Westfalen, das von zwei Arbeitsgruppen, rekrutierend aus Fachleuten des Tiereschutzes und dem Bereich des Innenministeriums, erarbeitet worden war. Es wird darin die Einführung von zwei Hundelisten vorgeschlagen, und zwar für Rassen mit unwiderlegbarer Gefährlichkeit sowie für Rassen, bei denen die Gefährlichkeit durch einen positiven Verhaltenstest widerlegt werden kann. Liste 1 umfasst vier Rassen, fakultativ Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Pit Bull Terrier. Liste 2 nennt zehn Rassen, im wesentlichen die so genannten Molosser. Weiter fordert die Arbeitsgruppe in ihrem Arbeitspapier

1. Regelungen für die Haltung gefährlicher Hunde;
2. Leinen- und Maulkorbpflicht in bestimmten Bereichen;
3. eine obligatorische Haftpflichtversicherung;
4. die Festlegung von empfindlichen Geldbußen;
5. ein Verbot der Ausbildung mit dem Ziel gesteigerter Aggressivität;
6. eine Haltungserlaubnis sowie ein Zuchtverbot für die Rassen aus Liste 1.

Leider ist eine Einigung über ein einheitliches Vorgehen im Sinne einer von allen Ländern zu übernehmenden Musterregelung nicht zustande gekommen. Die Länder Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen stimmten dagegen.

Der Kampf gegen die Hundeverordnungen

HESSEN: Die am 15. August 2000 erlassene LHV wird am 11. September 2000 mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs in Kassel teilweise außer Vollzug gesetzt. Demnach brauchen die in der Verordnung als gefährlich geltenden Hunde der Rassen Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier vorerst keinen Maulkorb zu tragen, wenn sie die Wesensprüfung bestanden haben. Außer Vollzug gesetzt wird auch die Verpflichtung, ein besonderes Interesse zur Haltung der Kampfhunde nachzuweisen und den Tieren eine elektronisch lesbare Hundemarke umzuhängen, sowie die Regelungen zur Sterilisation. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Entscheidung des Hauptverfahrens ist abzuwarten.

SCHLESWIG-HOLSTEIN: Auch die am 7. Juli 2000 in Kraft getretene LHV von Schleswig-Holstein wird mit Urteil vom 29. Mai 2001 teilweise für nichtig erklärt. Das Oberverwaltungsgericht Schleswig kommt zu der Auffassung, dass die Zugehörigkeit zu einer Rasse nicht automatisch gleichbedeutend sei mit der Gefährlichkeit eines Hundes. Das Kriterium der Rasse sei ungeeignet, die Gefahr zu beurteilen, so die Richter. Es sei wissenschaftlich unhaltbar, dass eine Hunderasse von sich aus gefährlich ist. Gefährlich seien allein rasseunabhängige Verhaltensweisen des einzelnen Hundes. Schleswig-Holstein ist damit das erste Bundesland, in dem ein Rassekatalog abgelehnt wird. Das Innenministerium legt gegen das Urteil Rechtsmittel ein.

NIEDERSACHSEN: Zwei Tage später erklärt der 11. Senat des Oberverwaltungsgerichts von Niedersachsen die Gefahrtier-Verordnung vom 5. Juli 2000 ebenfalls teilweise für rechtswidrig bzw. nichtig. Nach Auffassung der Richter sei das in § 1 Abs. 1 GefTVO für Hunde der 1. Kategorie vorgesehene strikte Haltungs- und Zuchtverbot ohne Zulassung eines Nachweises der individuellen Ungefährlichkeit des jeweiligen Hundes nicht vereinbar mit höherrangigem Recht. Um das angestrebte Ziel eines verbesserten Schutzes vor gefährlichen Hunden zu erreichen, sei dieses Verbot aus Gründen der Gefahrenabwehr nicht erforderlich.

Ein gleichermaßen wirksames, aber milderer Mittel bestehe in einem – gegebenenfalls in Zeitabständen bzw. bei einem Halterwechsel zu wiederholenden – Wesenstest der einzelnen Tiere. Die Vorschrift wird für rechtswidrig erklärt und ist durch eine rechtlich unbedenkliche Regelung zu ersetzen.

Für nichtig erklärt wird das Gebot der Unfruchtbarmachung der Hunde, die den Wesenstest bestanden hätten (§ 1 Abs. 4 GefTVO). Ein weiterer Verstoß gegen den Verhältnis-mäßigkeitsgrundsatz liege auch darin, dass Hunde der 1. Kategorie auch dann, wenn sie den Wesenstest bestanden hätten, außerhalb des privaten Bereichs weiterhin ständig einen Maulkorb tragen müssten. Diese Vorschrift (§ 1 Abs. 6 Satz 2 GefTVO) wird deshalb ebenfalls für nichtig erklärt. Drittens verstoße die vorgeschriebene Tötung von Hunden der 1. Kategorie, die den Wesenstest nicht bestanden hätten, gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, weil eine derartige Maßnahme für Hunde der 2. Kategorie in derselben Situation nicht vorgesehen sei. Es wird daher die Tötungsvorschrift für Hunde der 1. Kategorie für nichtig erklärt. Viertens wird eine weitere nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung darin erblickt, dass der Ordnungsgeber in den Katalog der Hunderassen der 2. Kategorie neben so genannten klassischen Kampfhunden von den Schutzhunden nur die Rassen Rottweiler und Dobermann, insbesondere aber nicht den Deutschen Schäferhund aufgenommen habe. Es wird daher die Erfassung der Rassen Dobermann und Rottweiler mit ihren Kreuzungen (§ 2 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2, 9 und 12 GefTVO) für nichtig erklärt.

Auch das Innenministerium von Niedersachsen wird gegen das Urteil Revision an das Bundesverwaltungsgericht einlegen.

BAYERN: Die seit 1. August 1992 in Kraft befindliche Kampfhundeverordnung wird Juni 2001 um folgende Rassen erweitert: Rottweiler, Presa Canario, Presa Mallorquin, Cane Corso, American Bulldog und Alano (*). Aus der Liste gestrichen wurde der Rhodesian Ridgeback.

(*) Nachkommen aus der Verbindung Presa Canario mit Cane Corso und anderen kampftriebstarken Rassen nennt man gerne "Alano". Keinesfalls haben diese Mischlinge etwas mit jener legendären Doggenform, welche schon Gaston Phébus in seinem Buch "Livre de la Chasse" erwähnte, etwas zu tun. Dieser Hund ist ausgestorben.

BERLIN: Anders als in Niedersachsen und Schleswig-Holstein bestätigt der Berliner Verfassungsgerichtshof am 12. Juli 2001 die Kampfhundeverordnung der Bundeshauptstadt. Die umstrittene Rasseliste wird nicht beanstandet. Nach Ansicht der Richter sei es zum Schutze der Allgemeinheit sachlich vertretbar, rassespezifische Merkmale als eine der Ursachen gesteigerter Gefährlichkeit anzusehen.

BADEN-WÜRTTEMBERG: Die baden-württembergische Kampfhundeverordnung steht am 16. Oktober 2001 auf dem Prüfstand des Verwaltungsgerichtshofs in Mannheim. Mündlich werden die Normenkontrollanträge von 96 Hundehaltern verhandelt und abgewiesen. In der Urteilsbegründung führt der Vorsitzende des 1. Senats unter anderem aus, dass die Polizeiverordnung des Landes nicht zu beanstanden sei, weil sich das Innenministerium und das Ministerium Ländlicher Raum bei Erlass der Verordnung innerhalb des ihnen durch das Grundgesetz und das Polizeigesetz eingeräumten weiten Gestaltungsspielraums gehalten hätten. Der Mensch genieße überragenden Schutz vor den Angriffen gefährlicher Hunde, sagt VGH-Präsident Weingärtner. Eine gewisse Ungleichbehandlung sei hinzunehmen, weil die Vorschriften der Verordnung angesichts dieses Schutzes nicht besonders schwer wiegen würde. Die Revision wird nicht zugelassen. Nun kann die zwangsweise vom VGH im Dezember 2000 gestoppte Sterilisation von "Kampfhunden" wieder weitergehen.

VERBAND FÜR DAS DEUTSCHE HUNDEWESEN (VDH): Anlässlich seiner traditionellen Pressekonferenz vor der jährlich im Oktober stattfindenden Bundessiegerschau in Dortmund, informiert der VDH die Medien über die eingebrachte Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde.

Die Beschwerde ist mit Unterstützung des VDH von 90 sorgfältig ausgewählten Beschwerdeführern am 15. Oktober 2001 beim Bundesverfassungsgericht erhoben worden. Gleichzeitig wurde beantragt, im Wege der einstweiligen Anordnung die Anwendung des Gesetzes bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen.

Mit Beschluss vom 23. November 2001 lehnt es die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts ab, Teile des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vorübergehend auszusetzen.

Das Tierschutzgesetz

Tierschutz umfasst die Haltung, Pflege, Unterbringung und Beförderung von Tieren, Tierversuche sowie das Töten von Tieren. Tierschutzrelevante Fragen sind seit vielen Jahren nicht mehr ausschließlich nationale Angelegenheit, sondern werden auf internationaler Ebene beraten und entschieden. Insbesondere innerhalb der Europäischen Union ist eine gemeinsame Tierschutzpolitik unverzichtbar geworden. So werden bereits heute wichtige Angelegenheiten des Tierschutzes im europäischen Recht für alle EU-Mitgliedsstaaten verbindlich geregelt.

In DEUTSCHLAND unterliegt der Tierschutz der Gesetzgebung des Bundes, während der Vollzug und die Überwachung der erlassenen Rechtsvorschriften Länderangelegenheit sind. Die Aufteilung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern hat zur Folge, dass die Länder einen großen Einfluss auf die Gesetzgebung für den Tierschutz haben. Der Leitgedanke des geltenden Tierschutzgesetzes, das 1998 umfassend novelliert worden war, ist, Tieren nicht ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen.

So darf niemand

1. einem Tier – außer in Notfällen – Leistungen abverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen.
2. ein ihm anvertrautes Haustier aussetzen oder zurücklassen, um sich seiner zu entledigen.
3. einem Tier, das nur unter nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden weiterleben kann, veräußern oder erwerben, es sei denn, um es unverzüglich schmerzlos zu töten oder töten zu lassen.
4. ein von Menschen aufgezogenes Tier einer wildlebenden Art in der freien Natur aussetzen, das nicht auf die zum Überleben erforderliche Nahrungsaufnahme vorbereitet und an das Klima angepasst ist.
5. ein Tier ausbilden, wenn damit erhebliche Schmerzen oder Leiden für das Tier verbunden sind.
6. ein Tier an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abrichten oder prüfen.
7. ein Tier auf ein anderes hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern.
8. ein Tier durch Anwendung von Zwang füttern, es sei denn aus gesundheitlichen Gründen.
9. einem Tier Futter darreichen, das dem Tier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet.
10. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anwenden.
11. ein Tier zu einem derartig aggressiven Verhalten ausbilden oder abrichten, so dass dieses Verhalten bei ihm selbst oder beim Kontakt mit Artgenossen zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt.

In der Gesetzesnovelle 1998 wurde im deutschen Tierschutzgesetz eine Reihe von Regelungen eingeführt, die vor allem landwirtschaftliche, aber auch private Tierhalter betrifft. Es enthält für jeden Tierhalter wichtige Grundsätze sowie konkrete Ge- und Verbote (z. B. das Kupierverbot für Hunde sowie das Verbot von Qualzuchtungen). Damit kam Deutschland auch seiner Verpflichtung zur nationalen Umsetzung von EG-Recht nach.

Im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde kam es zu einer neuerlichen Änderung des Tierschutzgesetzes. Nun kann per Verordnung auch von privaten Tierhaltern, insbesondere von Hundehaltern, ein Sachkundenachweis verlangt werden. Ferner wurde die Ermächtigungsgrundlage für eine Verordnung über Vorschriften zur Kennzeichnung von Tieren und für ein Verbot von Qualzuchten geschaffen.

In ÖSTERREICH ist Tierschutz sowohl im Bereich der Rechtsetzung als auch in Vollzug und Durchführung Ländersache. Seit Jahren werden immer wieder Versuche gestartet, die neun Tierschutzgesetze zu vereinheitlichen. Sinn des 1996 stattgefundenen Tierschutzvolksbegehrens war denn auch ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz. Mehr als 500.000 Österreicherinnen und Österreicher gaben diesem Volksbegehren ihre Unterschrift, doch es hat sich bis heute nichts getan.

Drei Fraktionen sind gewillt, ein Bundestierschutzgesetz zu verabschieden, alleine die ÖVP (Österreichische Volkspartei) ist dagegen. Es wurden Ausschüsse und Unterausschüsse gebildet, es herrscht jedoch 2001 unter Bundeskanzler Dr. Schüssel (ÖVP) der gleiche Debattenzustand wie 1997 unter dem damaligen Bundeskanzler Dr. Klima (SPÖ). Im Zuge der im Jahre 2000 neu entfachten Kampfhundediskussion wird derzeit in einigen Bundesländern an einer Verschärfung der jeweiligen Tierschutzgesetze gearbeitet. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz werden, soweit kein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, von den Bezirksverwaltungsbehörden verfolgt. Gerichtlich bestraft werden "Rohe Misshandlung", "Zufügen unnötiger Qualen" und "Qualvoller Zustand bei Tierbeförderung".

Die deutsche Tierschutz-Hundeverordnung

Bemühungen um eine Tierschutz-Hundeverordnung gibt es schon lange. Die nun am 2. Mai 2001 verkündete Tierschutz-Hundeverordnung stellt die Weiterentwicklung der Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 dar. In dieser so genannten Hundehaltungsverordnung von 1974 wurden bestimmte Mindestvoraussetzungen für im Freien gehaltene Hunde geregelt. Die neue, am 1. September 2001 in Kraft getretene, Tierschutz-Hundeverordnung unterscheidet sich in drei Punkten von der alten Hundehaltungsverordnung: Die Bestimmungen gelten nun für alle Hunde, das Ausstellen kupierter Hunde wird verboten und das bereits nach dem Tierschutzgesetz bestehende Verbot, mit übersteigert aggressiven Hunden zu züchten, wird konkretisiert.

Es liegt auf der Hand, dass Regelungen für alle Hunde erforderlich sind, unabhängig davon, wie und wo sie gehalten werden. Weiter hat sich als notwendig herausgestellt, das gesetzliche Kupierverbot durch ein Verbot, solche Hunde auf Ausstellungen zu zeigen, zu unterstützen. Demzufolge gibt es ab 1. Mai 2002 ein Ausstellungsverbot für alle im In- oder Ausland nach dem 1. Januar 1987 an den Ohren oder nach dem 1. Juni 1998 an der Rute kupierten Hunde, soweit der Eingriff nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Tierschutzgesetzes erfolgte. Der Zuchteinsatz von Hunden mit übersteigert Aggression ist bereits nach § 11b Abs. 2 des Tierschutzgesetzes verboten. In der neuen Tierschutz-Hundeverordnung wird nur noch festgehalten, was genau unter "übersteigert Aggressivität" zu verstehen ist. Eine Aggressionssteigerung wird jedenfalls bei den Rassen Pit Bull Terrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Bullterrier angenommen.

Was ist Aggression

Das Wort Aggression geht auf das lateinische Verb *aggredior* (angreifen, herangehen) zurück und steht für feindseliges Verhalten. Aggression ist ein natürlicher Instinkt und muss grundsätzlich wertfrei gesehen werden. Sie ist weder gut noch schlecht, sondern wird zum einen oder anderen durch die angeborenen inneren und umweltbedingten äußeren Faktoren.

Selbstverständlich haben auch Hunde ein Potential zu Aggression. Leider hat der Mensch verlernt, damit angemessen umzugehen. Die Reizschwelle, die überschritten werden muss, damit ein Hund aggressiv reagiert, hängt von den Umständen ab. Und natürlich gibt es auch Rasse bedingte Unterschiede. Heute ist es nicht mehr opportun, darüber zu sprechen. Aber als die Hundewelt noch in Ordnung war, wurde gerne über Kampfeslust und Todesmut bestimmter Rassen geschrieben. Freilich will man unter den gegebenen Umständen nichts mehr davon wissen. Aber man sollte sich nicht wundern, wenn sich Gerichte bei ihren Entscheidungen auch heute noch auf diese Publikationen stützen.

Ein angriffslustiger Hund ist nicht a priori ein gefährlicher Hund. Die Problematik liegt im Grad der Auslösbarkeit aggressiven Verhaltens. Hunde mit niedriger Reizschwelle sind schwieriger im Umgang als ihre Artgenossen mit hoher Reizschwelle. Eine explosive Mischung stellen aggressive Hunde mit Kampfhundevergangenheit dar. Wer behauptet, es sei egal, ob ein aggressiver Pudel oder ein Mastino Napoletano zubeißt, der ist entweder hoffnungslos naiv oder dumm. Ganz bestimmt hat er noch nie die Reißkraft eines Molossers zu spüren bekommen.

Es gibt verschiedene Formen der Aggression beim Hund, beispielsweise die territoriale Aggression, die Aggression aus Rivalitätsgründen zwischen Rüden, die mütterliche Aggression, Beuteaggression, Gruppenaggression oder Aggression als Kraftprobe und zur Selbstverteidigung. Aggression kann aus Schärfe, Dominanz, Angst, Unsicherheit, Schmerz oder Frustration entspringen.

Ein ängstlich aggressiver Hund ist leicht auszumachen. Seine Körperhaltung ist gespannt, er ist fluchtbereit, zeigt die Zähne, knurrt eventuell, die Augen sind starr auf sein Gegenüber gerichtet, die Ohren angelegt, die Rückenhaare aufgestellt und die Rute wird rassegemäß steif getragen. Es handelt sich dabei um passive Aggression, der Hund wird nur im Extremfall zubeißen. Hingegen muss bei dominanter Aggression jederzeit und ohne Vorwarnung mit einem Angriff gerechnet werden.

Sie wird durch herausfordernde Haltung, nach vorne gerichtete Ohren, Zähnefletschen und hoch erhobene Rute zum Ausdruck. Der vertrauensvolle Blick täuscht. Übersteigerte Aggression äußert sich in abnormer Angriffslust und unbändigem Kampfverhalten. Eine Aggressionssteigerung kann sowohl genetisch als auch umweltbedingt oder im Zusammenwirken beider Faktoren zu suchen sein und sich gegen die eigenen Artgenossen, andere Tiere oder auch Menschen richten. Durch Erziehung können natürliche Instinkte in die richtigen Bahnen gelenkt, zum Wohle der Menschheit genutzt und kontrolliert werden. Hundebesitzer, welche die Reizschwelle ihrer Tiere zur Auslösung aggressiver Verhaltensweisen zusätzlich senken, handeln verantwortungslos und fahrlässig. Ein Hund, der eine Konfrontation mit dem Menschen nicht scheut und seine natürliche Beißhemmung verloren hat, ist wie eine Waffe ohne Sicherungshebel. Für ihn ist tatsächlich kein Platz in unserer Gesellschaft.

Das deutsche Kampfhundegesetz

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde ist in DEUTSCHLAND ein vorläufiger Höhepunkt, aber noch lange kein Ende in der jahrelangen Kampfhundediskussion erreicht. Im Oktober 2001 beauftragten 90 betroffene Hundebesitzer Univ.-Prof. Dr. Jan Ziekow beim Bundesverfassungsgerichtshof Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zu erheben. Finanzielle Unterstützung erhalten die Beschwerdeführer durch den VDH und fünf Vereine.

Kurz zusammengefasst betrifft das neue Gesetz drei Bereiche:

Artikel 1

Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde

Artikel 2

Änderung des Tierschutzgesetzes

Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuches

Zur Klarstellung und Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vollzugs sind die wesentlichen Begriffe wie Verbringung, Einfuhr, Zucht, Handel und gefährlicher Hund jetzt im Gesetz selbst definiert. Als gefährlich gelten Hunde der Rassen Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier sowie alle nach Landesrecht als gefährlich bestimmten Rassen. Durch die Änderung des Tierschutzgesetzes wird dem Bundeslandwirtschaftsminister ermöglicht, eine Kennzeichnungspflicht für Tiere, insbesondere Hunde und Katzen, einzuführen, ein Zuchtverbot für Tiere mit erblich bedingten seelischen und/oder körperlichen Leiden ("Qualzuchtverbot") zu erlassen, einen Sachkundenachweis von allen privaten Tierhaltern zu verlangen und das Halten und Ausstellen von illegal kupierten Tieren zu verbieten. Die Änderung des Strafgesetzbuches bewirkt, dass nicht nur das widerrechtliche Handeln oder Züchten, sondern auch das unerlaubte Halten gefährlicher Hunde unter Strafe gestellt wird.

Zum gesetzlichen Verbringungs- und Einfuhrverbot für gefährliche Hunde hat das Bundeskabinett am 13. Juni 2001 Ausnahmen beschlossen

1. für Diensthunde.
2. für Blindenhunde, Behindertenbegleithunde sowie für Hunde des Katastrophen- und Rettungsschutzes.
3. für gefährliche Hunde, die von Personen mitgeführt werden, die sich nicht länger als 1 Monat in Deutschland aufhalten.
4. für gefährliche Hunde des derzeitigen deutschen Bestandes, die ins Ausland verbracht und dann wieder eingeführt werden sollen.
5. für gefährliche Hunde, die berechtigt in einem Land gehalten werden dürfen oder Hunde, für welche die Berechtigung zum ständigen Halten erlangt werden soll.

Der Europarat kommt auf den Hund

Der Europarat ist die älteste und mit derzeit 41 Mitgliedsstaaten die größte Organisation Europas. Seine Aufgabe besteht in der Förderung und Festigung der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern.

Ein wichtiges Anliegen ist der Tierschutz. Bisher brachte der Europarat fünf völkerrechtliche Übereinkommen zur Verbesserung des Tierschutzes zustande, darunter auch das Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren. In diesem Übereinkommen finden sich u. a. Grundsätze und Detailbestimmungen über die Haltung und die tierschutzgerechte Tötung von Heimtieren sowie weitere Tierschutzbestimmungen über die Verwendung und Behandlung von Heimtieren. Es wurde am 13. November 1987 zur Unterzeichnung aufgelegt und trat am 1. Mai 1992 in Kraft. Es kann zwar kein Mitgliedsstaat zur Ratifizierung eines Übereinkommens gezwungen werden, sobald ein Übereinkommen aber zustande kommt, muss das nationale Recht mit den Vorschriften des Übereinkommens in Einklang gebracht werden.

Auch in der Qualzuchtproblematik ergriff der Europarat die Initiative. Sie war Schwerpunktthema der multilateralen Konsultation der Vertragsparteien, die im März 1995 stattfand. Es wurde eine Diskussion mit dem Hunde-Weltdachverband FCI (Fédération Cynologique Internationale) und internationalen Katzenzuchtverbänden initiiert mit dem Ziel, eine Änderung tierschutzrelevanter Zuchtstandards zu erreichen. Es wurde eine Resolution gefasst, darin die Vertragsparteien aufgefordert wurden, die Diskussion mit den Zuchtvereinen zu intensivieren und Aufklärungsarbeit zu leisten.

Man einigte sich,

1. eine Verbesserung der Zuchtstandards im Hinblick auf chirurgische Eingriffe aus ästhetischen Gründen herbeizuführen.
2. die Einhaltung der Standards seitens der Richter und Züchter zu fördern.
3. die Ausbildung und ständige Fortbildung der Richter zu fördern.
4. die notwendigen Maßnahmen zur Kontrolle der Zucht von Tieren mit genotypischen oder phänotypischen Merkmalen, die das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen, zu ergreifen, um das Leiden solcher Tiere zu verhindern.

DEUTSCHLAND hat mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes vom 25. Mai 1998 darauf reagiert. In ÖSTERREICH wurden die europarechtlichen Vorgaben betreffend das Heimtier-Übereinkommen zwar noch nicht von allen Bundesländern erfüllt, eine Vereinbarung zu seiner Vollziehung wurde aber am 26. November 1998 durch alle Landesparlamente unterfertigt.

Richtlinien für die Revision der Zuchtpolitik

Die Katzen- und Hundezuchtverbände wurden angehalten, ihre Zuchtpolitik unter Beachtung folgender Richtlinien zu revidieren:

1. Höchst- und Mindestwerte für Höhe/Gewicht sehr großer/kleiner Hunde
2. Höchstwerte für das Verhältnis zwischen Länge und Höhe bei kurzbeinigen Hunden
3. Grenzwerte für die Kürze des Schädels, insbesondere der Nase
4. Keine offen bleibenden Fontanellen
5. Keine abnormen Stellungen der Beine
6. Keine abnormen Stellungen der Zähne
7. Keine abnorme Größe und Form der Augen und Augenlider
8. Keine kleinen, tief liegenden Augen
9. Keine großen, vorstehenden Augen
10. Keine sehr langen Ohren
11. Keine stark ausgeprägten Hautfalten
12. Keine dominante Weißvererbung
13. Kein Merlefaktor

Das Qualzucht-Gutachten

Trotz der Mahnungen aus Straßburg, konnten sich die Heimtierzuchtverbände in Deutschland und anderswo nicht dazu entschließen, freiwillig auf tierschutzwidrige Rassem Merkmale bzw. eine Übertypisierung zu verzichten. Es kam weder zu einer Abkehr von bestimmten Zuchtmethoden noch zu einer Änderung von Zuchtstandards. Lediglich die Umsetzung des Kupierverbotes wurde in Angriff genommen.

Das 1997 vom Deutschen Landwirtschaftsministerium in Auftrag gegebene und 1999 bereits vorgestellte Qualzucht-Gutachten könnte nun Bewegung in die Zuchtverbände bringen und sogar richtungsweisend für den gesamten europäischen Raum werden. Auf 142 Seiten zeigt dieses in intensiver Arbeit von namhaften Wissenschaftlern, praktizierenden Tierärzten und Tierschützern erstellte Gutachten die Grenzen zwischen zulässiger und verbotener Zucht auf. Es soll den Zuchtverbänden bei der Erstellung bzw. Korrektur der Rassestandards und Zuchtrichtlinien als Orientierungshilfe sowie den Behörden bei der Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen) als Leitlinie dienen. Im wesentlichen werden in dem Gutachten alle Merkmale festgelegt, welche bereits in der Europäischen Konvention zum Schutz von Haustieren aufgelistet sind und nachweislich einem Tier zum Schaden gereichen.

Das Gutachten richtet sich gegen

1. Wachstumsmanipulationen (Riesenwuchs mit Übergewicht, Zwergwuchs).
2. Brachycephalie (Kurzköpfigkeit mit der teilweisen Folge von offenen Fontanelle n).
3. Veränderungen an den Augen (Entropium und Ektropium).
4. Veränderungen an den Ohren (Kleine eng anliegende Rosenohren und schwere Hängeohren).
5. Veränderungen an Haut und Haarkleid (Übermäßige Faltenbildung, Haarlosigkeit, Pigmentmangel).
6. Veränderungen der Extremitäten und Gelenke (Extreme Steilstellung der Hinterhand).
7. Veränderungen an der Wirbelsäule (Schwanzlosigkeit, Kurzschwänzigkeit).

Bereits Anfang 2000 nahm das zuständige Bundesministerium unter Beteiligung der Sachverständigen und des Deutschen Tierschutzbundes Kontakt mit den Zuchtverbänden über eine Umsetzung der Empfehlungen des Gutachtens auf.

Mit einstimmigem Beschluss vom 1. Dezember 2000 forderte der Bundesrat die Bundesregierung auf, in Bezug auf die Hunde so kurzfristig wie möglich in § 11 der Tierschutz-Hundeverordnung die erblich bedingten körperlichen Defekte und Krankheiten im Sinne des § 11b Abs 1 TierSchG näher zu bestimmen und krank machende Zuchtformen und Rassemerkmale zu verbieten oder zu beschränken. Nun herrscht wieder großes Wehklagen in den Zuchtvereinen. Doch sie hätten es in der Hand gehabt, gesetzlichen Zwängen und Reglements zuvorzukommen. Absolut unbegründet ist die Angst vor Rasseverboten. Und von Ausrottung kann schon gar nicht die Rede sein. Mit dem Qualzucht-Gutachten soll lediglich erreicht werden, dass Tiere mit Defekten von der Zucht ferngehalten werden und nicht länger extrem überzogenen Merkmalen der Vorzug gegeben wird.

Was ist Qualzucht

Grundsätzlich ist unter Qualzucht jede züchterische Maßnahme zu verstehen, welche geeignet ist, einem Lebewesen seelisches und/oder körperliches Leid zuzufügen. Der gefürchtete Kritiker von Defektzucht, Prof. Dr. Wilhelm Wegner, umschreibt sie so: "Qualzucht wird in dem Moment betrieben, wo Tiere nach unbiologischen Rassestandards erzüchtet werden, die keine oder ungenügende Rücksicht darauf nehmen, dass diese Erbanlagen, mit denen man dort züchtet, den Tieren Erkrankungsdispositionen oder sogar oft in doppelter Dosis den Tod bescheren."

Seit Jahrzehnten warnen Wissenschaftler vor züchterischen Fehlentwicklungen. Die konsequente Umsetzung der Tierschutzgesetze würde ausreichen, Hunde von Zucht bedingten seelischen und/oder körperlichen Leiden zu befreien. Bei Wildtieren weiß es die Natur zu verhindern, dass sich lebensuntaugliche Tiere weitervermehren. In der Heimtierzucht ist die Auslese dem Menschen überlassen. Er scheint jedoch dieser Verantwortung nicht gewachsen. Dazu kommt, dass Hundezucht meist ohne ausreichende Fachkenntnisse betrieben wird. Im Jahr 2000 forderte der Präsident des VDH Grenzen bei der Auslegung von Rassestandards im Hinblick auf die Gesundheit der Hunde mit folgenden Worten ein:

"Meine Minimalforderung an alle seienden und werdenden Richter lautet daher, dass es keine Sieger, keine Rassebeste mehr geben darf, die nicht mehr richtig oder nur noch wie durch Sehschlitze sehen können, die sich röchelnd oder schnaufend durch den Ring quälen, oder Hunde, die schon nach einer Runde aufgrund ihres rachitischen Bewegungsapparates langsamer und hinfalliger werden (Unser Rassehund, 10/2000)." Schade, dass es die Rassehundezuchtvereine verabsäumt haben, sich den Problemen früher zu stellen.



© 2002 Roswita Reiter

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil darf nachgedruckt, kopiert, in ein Mediensystem aufgenommen oder übertragen werden ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Autorin.